

**Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV** Direktionsstab DS Dokumentation und Steuerinformation

# **KANTONSBLATT**



#### **VORWORT**

Das Kantonsblatt dient als Ergänzung der in der Publikation Steuerinformationen behandelten Themen und ist mit den Steuermäppchen verknüpft. Es bezieht sich aktuell auf die Besteuerung des Einkommens und des Vermögens der natürlichen Personen. Der Akzent liegt dabei auf den steuerlichen Besonderheiten und den dazugehörenden kantonalen gesetzlichen Regelungen, die aufgrund des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) in der Kompetenz des Kantons liegen.

Stand: Januar 2018

#### Herausgeberin

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV Direktionsstab Team Dokumentation und Steuerinformation Eigerstrasse 65, 3003 Bern ist@estv.admin.ch www.estv.admin.ch Kantonsblatt Glarus Begriffserklärung

# Begriffserklärung



Dieses Symbol verweist Sie auf den Abschnitt in der Publikation *Steuerinformationen*, wo das Thema umfassend behandelt wird.



Mit einem Klick auf das Auge gelangen Sie auf das *Steuermäppchen*, das den betreffenden Abzug für die Steuerperiode 2017 beim Bund sowie in allen Kantonen aufzeigt.



Der Steuerkalkulator berechnet den auf dem steuerbaren Einkommen bzw. Vermögen basierenden Steuerbetrag.

# Inhaltsverzeichnis

Gesetzliche Grundlagen	4
Die Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen	5
Die Einkommenssteuer	5
Einkünfte	5
Steuerfreie Einkünfte	6
Ermittlung des Reineinkommens	6
Abzüge	6
Ermittlung des steuerbaren Einkommens	10
Sozialabzüge	10
0000	
Steuerberechnung	11
Steuertame	1 1
Jährliches Vielfaches	
Sonderfälle	
Die kalte Progression	
Ausgleich der kalten Progression	
Die Vermögenssteuer	13
Gegenstand der Vermögenssteuer	13
Bewertung des Vermögens	13
Ermittlung des steuerbaren Vermögens	13
Steuerberechnung	14
Steuerfreie Beträge	14
Steuertarif	14
Jährliches Vielfaches	14
Die kalte Progression	15
Ausgleich der kalten Progression	15
Die Einkommens- und Vermögenssteuern in den Gemeinden und Kirchgemeinden	16
Die Einkommens- und Vermögenssteuern in den Gemeinden und Kirchgemeinden	16
Kontakt Kantonale Steuerverwaltung	17

# Gesetzliche Grundlagen

- VI C/1/1 Steuergesetz vom 7. Mai 2000 (StG)
- VI C/1/2 Verordnung zum Steuergesetz vom 28. Februar 2001 (StV)\*
- VI C/1/3 Verordnung vom 28. Februar 2001 über die Pauschalierung von Berufsauslagen bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit und Gewinnungskosten bei Nebenerwerbstätigkeit (Berufskostenverordnung, BKV)
- VI C/1/6 Verordnung vom 23. Januar 2001 über den Abzug der Kosten von Liegenschaften des Privatvermögens (KLV)\*
- Weitere steuerrechtliche Verordnungen und Dekrete sind in der <u>Sammlung des glarnerischen Rechts (Gesetzessammlung)</u>, publiziert.

<sup>\*</sup>Die hier verwendete Abkürzung ist von uns speziell für dieses Kantonsblatt bestimmt worden.

## Die Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen

#### Die Einkommenssteuer

(Art. 16 – 36 StG)



#### Einkünfte

(Art. 16 - 23 und 255 StG)

Zum Bruttogesamteinkommen gehören das Einkommen aus selbstständiger oder unselbstständiger Tätigkeit, das Ersatz- oder Nebeneinkommen, die Vermögenserträge aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen, die Kapitalabfindungen aus Vorsorge wie auch die Lotteriegewinne, ferner der Eigenmietwert für Personen, die ein Eigenheim bewohnen.

#### Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

#### Einkünfte aus Vorsorge



#### Art. 22 StG:

- 1 Steuerbar sind alle Einkünfte aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge, mit Einschluss der Kapitalabfindungen und Rückzahlungen von Einlagen, Prämien und Beiträgen.
- <sup>2</sup> Als Einkünfte aus der beruflichen Vorsorge gelten insbesondere Leistungen aus Vorsorgekassen, aus Spar- und Gruppenversicherungen sowie aus Freizügigkeitspolicen.
- <sup>3</sup> Leibrenten sowie Einkünfte aus Verpfründung sind zu 40 Prozent steuerbar.

#### Art. 255 Abs. 1 StG:

- <sup>1</sup> Renten und Kapitalabfindungen aus beruflicher Vorsorge, die vor dem 1. Januar 1987 zu laufen begannen oder fällig wurden oder die vor dem 1. Januar 2002 zu laufen beginnen oder fällig werden und auf einem Vorsorgeverhältnis beruhen, das am 31. Dezember 1986 bereits bestand, sind wie folgt steu-
- zu drei Fünfteln, wenn die Leistungen (wie Einlagen, Beiträge, Prämienzahlungen), auf denen der Anspruch des Steuerpflichtigen beruht, ausschliesslich vom Steuerpflichtigen erbracht worden
- 2. zu vier Fünfteln, wenn die Leistungen, auf denen der Anspruch des Steuerpflichtigen beruht, nur zum Teil, mindestens aber zu 20 Prozent vom Steuerpflichtigen erbracht worden sind;
- zum vollen Betrag in den übrigen Fällen.



#### Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

#### Sold der Milizfeuerwehrleute



#### Art. 24 Abs. 1 Ziff. 9a StG:

- <sup>1</sup> Steuerfrei sind:
- 9a. der Sold der Milizfeuerwehrleute bis zum Betrag von 5000 Franken für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr, wie Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeine Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung. Ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader sowie Funktionszulagen und Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt;

#### Lotteriegewinne



#### Art. 24 Abs. 1 Ziff. 12 StG:

- <sup>1</sup> Steuerfrei sind:
- die einzelnen Gewinne bis zu einem Betrag von Fr. 1'000.- aus einer Lotterie oder einer lotterieähnlichen Veranstaltung.

#### Ermittlung des Reineinkommens

Zur Ermittlung des Reineinkommens werden von den gesamten steuerbaren Einkünften die Aufwendungen und allgemeinen Abzüge abgezogen.



#### Abzüge

(Art. 26 – 31 StG)

#### Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:



#### Aufwendungen

(Art. 26 und 30 StG; BKV; KLV)

#### Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte



#### Art. 26 Abs. 1 Ziff. 1 StG:

- <sup>1</sup> Bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit können alle berufsnotwendigen Kosten abgezogen werden. Dazu gehören insbesondere
- die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte:

#### Art. 4 BKV:

- <sup>1</sup> Als notwendige Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte können bei Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel die tatsächlich entstehenden Auslagen abgezogen werden.
- <sup>2</sup> Bei Benützung privater Fahrzeuge sind als notwendige Kosten die Auslagen abziehbar, die bei Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel anfallen würden.
- <sup>3</sup> Steht kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung oder ist dessen Benützung objektiv nicht zumutbar, so können die Kosten des privaten Fahrzeugs gemäss den Pauschalen im Anhang abgezogen werden. Der Nachweis höherer berufsnotwendiger Kosten bleibt vorbehalten (Art. 3).
- Die Steuerbehörde kann eine Abstufung der Fahrkostenpauschalen gemäss Anhang im Verhältnis zur 1.00 steuerbehörde kann eine Abstufung der Fahrkostenpauschalen gemäss Anhang im Verhältnis zur 1.00 steuerbehörde kann eine Abstufung der Fahrkostenpauschalen gemäss Anhang im Verhältnis zur 1.00 steuerbehörde kann eine Abstufung der Fahrkostenpauschalen gemäss Anhang im Verhältnis zur 1.00 steuerbehörde kann eine Abstufung der Fahrkostenpauschalen gemäss Anhang im Verhältnis zur 1.00 steuerbehörde kann eine Abstufung der Fahrkostenpauschalen gemäss Anhang im Verhältnis zur 1.00 steuerbehörde kann eine Abstufung der Fahrkostenpauschalen gemäss Anhang im Verhältnis zur 1.00 steuerbehörde kann eine Abstufung der Fahrkostenpauschalen gemäss Anhang im Verhältnis zur 1.00 steuerbehörde kann eine Abstufung der Fahrkostenpauschalen gemässen gemäßen der Fahrkostenpauschalen gemäßen ge Fahrleistung anordnen. Für die Hin- und Rückfahrt über Mittag ist der Fahrkostenabzug auf die Höhe des vollen Abzugs für auswärtige Verpflegung (Art. 5 Abs. 1) beschränkt.

#### Art. A1-1 BKV:

Die Pauschalansätze für die Fahrkosten privater Fahrzeuge (Art. 4 Abs. 3) betragen:

Kategorie	Berechnungseinheit	Pauschale
Fahrräder, Motorfahrräder, Motorräder mit gelbem Kontrollschild	im Jahr	700 Fr.
Motorräder mit weissem Kontrollschild	pro Fahrkilometer	0.40 Fr.
Autos	pro Fahrkilometer	0.70 Fr.

Vorbehalten bleibt Artikel 4 Absatz 4 (Abstufung im Verhältnis zur Fahrleistung, Beschränkung für Hinund Rückfahrt über Mittag auf den vollen Abzug für auswärtige Verpflegung).

Auszug aus der Wegleitung zur Steuererklärung 2017:

Für den Autoabzug gelten, je nach jährlich notwendigen und tatsächlich gefahrenen Kilometern für den Arbeitsweg, folgende Ansätze:

10'000 km 70 Rp. 10'001 bis 20'000 60 Rp. Von Über 20'000 50 Rp.

#### Übrige Berufskosten 🔘



#### Art. 6 Abs. 1 BKV:

<sup>1</sup> Als übrige Berufskosten können die für die Berufsausübung erforderlichen Auslagen für Berufswerkzeuge (inkl. EDV-Hard- und -Software), Beiträge an Berufsverbände, Fachliteratur, privates Arbeitszimmer, Berufskleider, besonderer Schuh- und Kleiderverschleiss, Schwerarbeit usw. als Pauschale gemäss Anhang abgezogen werden. Vorbehalten bleiben der Nachweis höherer Kosten (Art. 3) sowie der Abzug der Weiterbildungs- und Umschulungskosten.

#### Art. A1-3 BKV:

<sup>1</sup> Die Pauschale für die übrigen Berufskosten (Art. 6 Abs. 1) beträgt 3 Prozent des Nettolohnes, mindestens jedoch 2000 und höchstens 4000 Franken im Jahr.

Auszug aus der Wegleitung zur Steuererklärung 2017:

Für Teilzeitbeschäftigte mit einem Jahreseinkommen bis Fr. 20'000 beträgt der Abzug 10% des Nettoeinkommens.

#### Auslagen bei Nebenerwerb



#### Art. 9 BKV:

<sup>1</sup> Für die mit gelegentlicher Nebenerwerbstätigkeit verbundenen Berufskosten ist ein Pauschalabzug gemäss Anhang zulässig. Der Nachweis höherer Kosten bleibt vorbehalten (Art. 3).

<sup>1</sup> Der Pauschalabzug für die mit gelegentlicher Nebenerwerbstätigkeit verbundenen Berufskosten (Art. 9) beträgt 20 Prozent der Nettoeinkünfte, mindestens jedoch 800 und höchstens 2400 Franken im

#### Liegenschaftsunterhalt



#### Art. 30 Abs. 2, 4 und 5 StG:

- <sup>2</sup> Bei Liegenschaften im Privatvermögen können die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden. Den Unterhaltskosten sind Investitionen gleichgestellt, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, soweit sie bei der direkten Bundessteuer abziehbar sind.
- <sup>4</sup> Abziehbar sind ferner die Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten, die der Steuerpflichtige aufgrund gesetzlicher Vorschriften, im Einvernehmen mit den Behörden oder auf deren Anordnung hin vorgenommen hat, soweit diese Arbeiten nicht subventioniert sind.
- <sup>5</sup> Der Steuerpflichtige kann für Grundstücke des Privatvermögens anstelle der tatsächlichen Kosten und Prämien einen Pauschalabzug geltend machen. Der Regierungsrat legt diesen Pauschalabzug fest.

#### Art. 1 Abs. 1 KLV:

<sup>1</sup> Bei Liegenschaften des Privatvermögens können die Unterhalts- und Betriebskosten, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden.

- <sup>1</sup> Anstelle der tatsächlichen Kosten und Prämien sowie der den Unterhaltskosten gleichgestellten energiesparenden und denkmalpflegerischen Investitionen kann der Steuerpflichtige einen Pauschalabzug geltend machen.
- <sup>2</sup> Dieser Pauschalabzug beträgt:
- wenn das Gebäude am Ende der Steuerperiode bis zehn Jahre alt ist, 10 Prozent vom Brutto-Mietertrag bzw. -Mietwert:
- 2. wenn das Gebäude am Ende der Steuerperiode älter ist als zehn Jahre, 20 Prozent vom Brutto-Mietertrag bzw. -Mietwert.

<sup>1</sup> Der Steuerpflichtige kann in jeder Steuerperiode und für jede Liegenschaft zwischen dem Abzug der tatsächlichen Kosten und dem Pauschalabzug wählen.

#### Art. 4 KLV:

<sup>1</sup> Ein Pauschalabzug kommt nicht in Betracht für Liegenschaften, die von Dritten vorwiegend geschäftlich genutzt werden sowie für unüberbaute und baurechtsbelastete Grundstücke.



#### Allgemeine Abzüge

(Art. 31 StG)

#### Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

#### Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien 🔘



#### Art. 31 Abs. 1 Ziff. 7 StG:

- <sup>1</sup> Von den Einkünften werden abgezogen:
- die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Ziffer 6 fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, bis zum Gesamtbetrag von 4800 Franken für in ungetrennter Ehe lebende Steueroflichtige und von bis zu 2400 Franken für die übrigen Steueroflichtigen. Für Steuerpflichtige ohne Beiträge gemäss den Ziffern 4 und 5 erhöhen sich diese Ansätze um die Hälfte. Zudem erhöhen sich diese Abzüge um 800 Franken für jedes Kind, für das der Steuerpflichtige einen Kinderabzug geltend machen kann;

#### Krankheits- und Unfallkosten



#### Art. 31 Abs. 1 Ziff. 8 StG:

- <sup>1</sup> Von den Einkünften werden abgezogen:
- die Krankheits- und Unfallkosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selbst trägt und diese 3 Prozent der Nettoeinkünfte übersteigen.

#### Freiwillige Zuwendungen



#### Art. 31 Abs. 1 Ziff. 9 StG:

- <sup>1</sup> Von den Einkünften werden abgezogen:
- die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (Art. 60 Abs. 1 Ziff. 7), wenn diese Leistungen im Steuerjahr 100 Franken erreichen und insgesamt 20 Prozent der um die Aufwendungen (Art. 26-31) verminderten Einkünfte nicht übersteigen. Im gleichen Umfang abzugsfähig sind entsprechende freiwillige Leistungen an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten (Art. 60 Abs. 1 Ziff. 1-4).

#### Abzug für Kinderdrittbetreuung



#### Art. 31 Abs. 1 Ziff. 10 StG:

<sup>1</sup> Von den Einkünften werden abgezogen:

10. die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens 10 000 (10 100) Franken\*, für die Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem und kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen;

\*Gültig ab Steuerperiode 2016

#### Abzug für Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien 🔍



#### Art. 31 Abs. 1 Ziff. 11 StG:

- <sup>1</sup> Von den Einkünften werden abgezogen:
- 11. die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von 10 000 (10 100) Franken\* an politische Parteien, die:
- im Parteienregister nach Artikel 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte eingetragen sind,
- in einem kantonalen Parlament vertreten sind, oder
- in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht haben.

\*Gültig ab Steuerperiode 2016

#### Aus- und Weiterbildung



#### Art. 31 Abs. 1 Ziff. 12 StG:

- Von den Einkünften werden abgezogen:
- 12. die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von 12 000 Franken, sofern:
- a. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt, oder
- das 20. Altersjahr vollendet ist und soweit es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.

#### Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten / Partner 🌑



#### Art. 31 Abs. 2 StG:

<sup>2</sup> Leben Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe und erzielen beide ein Erwerbseinkommen, so werden vom niedrigeren Erwerbseinkommen 10 Prozent, jedoch mindestens 3500 Franken und höchstens 10'000 Franken abgezogen. Als Erwerbseinkommen gelten die steuerbaren Einkünfte aus unselbständiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit abzüglich der Aufwendungen nach den Artikeln 26-29 und der allgemeinen Abzüge nach Absatz 1 Ziffern 4-6. Bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten oder bei gemeinsamer selbständiger Erwerbstätigkeit wird jedem Ehegatten die Hälfte des gemeinsamen Erwerbseinkommens zugewiesen. Eine abweichende Aufteilung ist vom Ehepaar nachzuweisen.

#### Lotteriegewinne



#### Art. 31 Abs. 3 StG:

<sup>3</sup> Von den einzelnen Gewinnen aus Lotterien oder lotterieähnlichen Veranstaltungen (Art. 23 Ziff. 5) werden 5 Prozent, jedoch höchstens 5000 Franken, als Einsatzkosten abgezogen.

#### Ermittlung des steuerbaren Einkommens

Das Reineinkommen vermindert um die Sozialabzüge ergibt das steuerbare Einkommen. Dieses dient als Bemessungsgrundlage für die Einkommenssteuer.



#### Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

#### Kinderabzug (3)



#### Art. 33 Abs. 1 Ziff. 1 StG:

- Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung abgezogen:
- als Kinderabzug
  - für minderjährige Kinder unter der elterlichen Sorge oder Obhut des Steuerpflichtigen sowie für volljährige Kinder, die in der schulischen oder beruflichen Ausbildung stehen und deren Unterhalt der Steuerpflichtige zur Hauptsache bestreitet, je 7000 Franken;
  - für jedes unter der elterlichen Sorge oder Obhut des Steuerpflichtigen stehende oder volljährige Kind, das in der schulischen oder beruflichen Ausbildung steht und sich hiefür ständig am Ausbildungsort ausserhalb des Kantons aufhalten muss und dessen Unterhalt der Steuerpflichtige zur Hauptsache bestreitet; zusätzlich je 7000 Franken;
  - stehen Kinder unter gemeinsamer elterlicher Sorge nicht gemeinsam besteuerter Eltern, kommt der Kinderabzug jenem Elternteil zu, der für das Kind Unterhaltsbeiträge gemäss Artikel 23 Ziffer 6 dieses Gesetzes erhält; werden keine Unterhaltsbeiträge geleistet, kommt der Kinderabzug jenem Elternteil zu, der für den Unterhalt des Kindes zur Hauptsache aufkommt und keinen Abzug gemäss Artikel 23 Ziffer 6 dieses Gesetzes beansprucht;

#### Abzug für alleinstehende AHV- und IV-Rentner



#### Art. 33 Abs. 1 Ziff. 2 StG:

- <sup>1</sup> Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung abgezogen:
- als weiterer Abzug für allein stehende AHV/IV-Rentner soweit das satzbestimmende Einkommen 30 000 Franken und das satzbestimmende Vermögen 300 000 Franken nicht übersteigt 2000 Franken;

#### Unterstützungsabzug



#### Art. 33 Abs. 1 Ziff. 3 und Abs. 2 StG:

- <sup>1</sup> Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung abgezogen:
- als Unterstützungsabzug: für erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Personen, an deren Unterhalt der Steuerpflichtige mindestens in der Höhe des Abzuges beiträgt, je 2000 Franken.
- <sup>2</sup> Der Unterstützungsabzug kann nicht beansprucht werden für den Ehegatten und für Kinder, für die ein Abzug gemäss Ziffer 1 oder Artikel 31 Absatz 1 Ziffer 3 dieses Gesetzes gewährt wird.





(Art. 2 und 34 StG)

#### Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

#### Steuertarife

(Art. 34 StG)

#### Art. 34 Abs. 1 StG:

<sup>1</sup> Die einfache Einkommenssteuer beträgt (Grundtarif): Tarife ab 2010

- bis 10 000 Franken Einkommen
  - Basis 1. Franken
  - und für je weitere 100 Franken 2. 8.00 Franken
- für 20 000 Franken Einkommen
  - Rasis 800.00 Franken
  - und für je weitere 100 Franken 2. 11.00 Franken
- für 30 000 Franken Einkommen
  - 1. Basis 1 900.00Franken
  - 2. und für je weitere 100 Franken 13.00 Franken
- für 50 000 Franken Einkommen d.
  - 1. 4 500.00Franken
  - 2. und für je weitere 100 Franken 15.00 Franken
- für 100 000 Franken Einkommen
  - 1. 12 000.00 Franken
  - und für je weitere 100 Franken 2. 16.00 Franken
- für 150 000 Franken Einkommen
  - 20 000.00 1. **Basis** Franken
  - 2. und für je weitere 100 Franken 17.50 Franken
- für 250 000 Franken Einkommen
  - **Basis** 37 500.00 1. Franken
  - und für je weitere 100 Franken 19.00 Franken
- für 400 000 Franken Einkommen h.
  - **Basis** 66 000.00 Franken
  - 2. und für je weitere 100 Franken 21.00 Franken
- für 450 000 Franken Einkommen
  - Basis 76 500.00 1. Franken
  - für höhere Einkommen beträgt der Satz einheitlich 17 Prozent. 2.

#### Reduzierter Steuersatz



#### Art. 34 Abs. 2 StG:

<sup>2</sup> Für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige sowie für getrennt lebende, geschiedene, verwitwete und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern im Sinne von Artikel 33 dieses Gesetzes zusammenleben, ist für die Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens das steuerbare Gesamteinkommen durch den Divisor 1,6 zu teilen.

#### Einkommen aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften und Genossenschaften



#### Art. 34 Abs. 3 StG:

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Bei Dividenden, Gewinnanteilen, Liquidationsüberschüssen und geldwerten Vorteilen aus Beteiligungen aller Art wird die Steuer mit 35 Prozent des Satzes des steuerbaren Gesamteinkommens berechnet, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ausmachen.

#### Jährliches Vielfaches

(Art. 2 StG)

#### Art. 2 Abs. 2 StG:

<sup>2</sup> Die Landsgemeinde setzt alljährlich auf Antrag des Landrates den Steuerfuss für das folgende Jahr in Prozenten der einfachen Steuer fest.

Steuerfüsse der Kantonshauptorte 1995 – 2017

#### Sonderfälle

(Art. 35 und 36 StG)

#### Kapitalzahlungen aus Versicherung und Vorsorge



#### Art. 36 Abs. 1 StG:

<sup>1</sup> Kapitalleistungen gemäss Artikel 22 dieses Gesetzes, gleichartige Kapitalabfindungen des Arbeitgebers sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile werden gesondert besteuert. Es wird stets eine volle Jahressteuer erhoben. Die einfache Steuer beträgt 4 Prozent.

#### **Die kalte Progression**

#### Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

#### Ausgleich der kalten Progression

(Art. 47 StG)

#### Ausgleich der kalten Progression



#### Art. 47 StG:

- <sup>1</sup> Wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise gegenüber dem Index des Monats September 2001 um mindestens 10 Prozent verändert, unterbreitet der Regierungsrat dem Landrat Bericht und Antrag, ob und wie bei der Steuer vom Einkommen und Vermögen der natürlichen Personen die Steuersätze sowie die in Frankenbeträgen festgesetzten Abzüge den veränderten Verhältnissen anzupassen sind. Die Anpassung erfolgt auf die übernächste Steuerperiode.
- <sup>2</sup> Ist eine Anpassung erfolgt und hat sich der Landesindex der Konsumentenpreise nach dem Stand für den Monat September eines Jahres erneut um mindestens 10 Prozent verändert, unterbreitet der Regierungsrat wieder Bericht und Antrag für eine allfällige weitere Anpassung auf die übernächste Steuerperiode.
- <sup>3</sup> Der Landrat behandelt und verabschiedet den Antrag spätestens zuhanden der Landsgemeinde der nächsten Steuerperiode.
- Der Regierungsrat kann zwecks Koordination mit der direkten Bundessteuer bei Artikel 26 Absatz 1 Ziffer 3 und Artikel 31 eine Anpassung ungeachtet der Voraussetzungen von Absatz 1 vornehmen.

Kantonsblatt Glarus Vermögenssteuer

### Die Vermögenssteuer

(Art. 37 - 46 StG)

#### Gegenstand der Vermögenssteuer

Gegenstand der Steuer bildet das Gesamtvermögen. Dieses umfasst alle vermögenswerten Sachen und Rechte, die der Steuerpflichtige zu Eigentum oder Nutzniessung hat, insbesondere bewegliches und unbewegliches Vermögen, rückkaufsfähige Lebens- und Rentenversicherungen sowie das in einen Geschäfts- oder Landwirtschaftsbetrieb investierte Vermögen.



#### Bewertung des Vermögens

(Art. 38 – 44 StG)

Gemäss StHG und kantonalem Steuerrecht sind die Aktiven grundsätzlich zum Verkehrswert zu bewerten. Für Versicherungen, Wertpapiere und Grundstücke können andere Bewertungen zur Anwendung kommen. Das Geschäftsvermögen der steuerpflichtigen Person wird zu dem für die Einkommenssteuer massgeblichen Wert bewertet.

#### Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

#### Landwirtschaftliche Grundstücke

#### Art. 39 StG:

<sup>1</sup> Die unter den Geltungsbereich der Bundesgesetzgebung über das bäuerliche Bodenrecht fallenden Grundstücke, die überwiegend land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden, werden zum Ertragswert berechnet.

#### Ergänzende Vermögenssteuer für landwirtschaftliche Grundstücke

#### Art. 40 Abs. 1 StG:

<sup>1</sup> Wird ein Grundstück, das zum Ertragswert bewertet wurde, ganz oder teilweise veräussert oder der bisherigen land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung entfremdet, wird vom Eigentümer eine ergänzende Vermögenssteuer erhoben.

#### Berechnung ergänzende Vermögenssteuer für landwirtschaftliche Grundstücke

#### Art. 42 StG:

- <sup>1</sup> Das steuerbare Vermögen berechnet sich nach der Differenz zwischen dem Mittel der Ertragswerte und dem Mittel der amtlichen Werte des Grundstücks am Anfang und am Ende der massgeblichen Dauer.
- <sup>2</sup> Wurde das Grundstück aus steueraufschiebender Veräusserung erworben, wird für die Berechnung der ergänzenden Vermögenssteuer auf die letzte Veräusserung abgestellt, die keinen Steueraufschub bewirkt hat.
- <sup>3</sup> Die ergänzende Vermögenssteuer wird getrennt vom übrigen Vermögen erhoben. Sie wird für die Dauer berechnet, während der das Grundstück zum Ertragswert berechnet wurde, längstens für 20 Jahre. Artikel 45 dieses Gesetzes findet keine Anwendung.

#### Ermittlung des steuerbaren Vermögens

(Art. 44 und 45 StG)

Das Bruttovermögen vermindert um die Schulden ergibt das Reinvermögen. Um das steuerbare Vermögen zu ermitteln, werden davon noch Sozialabzüge und Freibeträge abgezogen.

Kantonsblatt Glarus Vermögenssteuer





(Art. 2, 45 und 46 StG)

#### Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

#### Steuerfreie Beträge

(Art. 45 StG)

#### 



#### Art. 45 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 StG:

- <sup>1</sup> Vom Reinvermögen werden für die Berechnung des steuerbaren Vermögens abgezogen:
- 75 000 Franken für alleinstehende Steuerpflichtige:
- 150 000 Franken für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten sowie verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die allein mit Kindern im Sinne von Artikel 33 dieses Gesetzes zusammenleben;

#### Abzug für jedes Kind



#### Art. 45 Abs. 1 Ziff. 3 StG:

- <sup>1</sup> Vom Reinvermögen werden für die Berechnung des steuerbaren Vermögens abgezogen:
- 25 000 Franken für jedes minderjährige, unter der elterlichen Sorge oder Obhut des Steuerpflichtigen stehende Kind;

#### Zusätzlicher Abzug für IV-Rentner



#### Art. 45 Abs. 1 Ziff. 4 StG:

- <sup>1</sup> Vom Reinvermögen werden für die Berechnung des steuerbaren Vermögens abgezogen:
- zusätzlich 25 000 Franken für Steuerpflichtige, die mindestens eine halbe Rente der eidgenössischen Invalidenversicherung beziehen.

#### Steuertarif

(Art. 46 StG)

- <sup>1</sup> Die einfache Steuer vom Vermögen beträgt 3 Promille.
- <sup>2</sup> Restbeträge des steuerbaren Vermögens unter 1000 Franken fallen für die Steuerberechnung ausser Betracht.

Tarife ab 2010

#### Jährliches Vielfaches

(Art. 2 StG)

#### Art. 2 Abs. 2 StG:

<sup>2</sup> Die Landsgemeinde setzt alljährlich auf Antrag des Landrates den Steuerfuss für das folgende Jahr in Prozenten der einfachen Steuer fest.

Steuerfüsse der Kantonshauptorte 1995 – 2017

Kantonsblatt Glarus Vermögenssteuer



#### Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

#### Ausgleich der kalten Progression

(Art. 47 StG)

#### Ausgleich der kalten Progression



#### Art. 47 StG:

- <sup>1</sup> Wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise gegenüber dem Index des Monats September 2001 um mindestens 10 Prozent verändert, unterbreitet der Regierungsrat dem Landrat Bericht und Antrag, ob und wie bei der Steuer vom Einkommen und Vermögen der natürlichen Personen die Steuersätze sowie die in Frankenbeträgen festgesetzten Abzüge den veränderten Verhältnissen anzupassen sind. Die Anpassung erfolgt auf die übernächste Steuerperiode.
- <sup>2</sup> Ist eine Anpassung erfolgt und hat sich der Landesindex der Konsumentenpreise nach dem Stand für den Monat September eines Jahres erneut um mindestens 10 Prozent verändert, unterbreitet der Regierungsrat wieder Bericht und Antrag für eine allfällige weitere Anpassung auf die übernächste Steuerperiode.
- <sup>3</sup> Der Landrat behandelt und verabschiedet den Antrag spätestens zuhanden der Landsgemeinde der nächsten Steuerperiode.
- Der Regierungsrat kann zwecks Koordination mit der direkten Bundessteuer bei Artikel 26 Absatz 1 Ziffer 3 und Artikel 31 eine Anpassung ungeachtet der Voraussetzungen von Absatz 1 vornehmen.

# Die Einkommens- und Vermögenssteuern in den Gemeinden und Kirchgemeinden

# Die Einkommens- und Vermögenssteuern in den Gemeinden und Kirchgemeinden

(Art. 200 - 202 StG)

#### Art. 200 Abs. 1 StG:

<sup>1</sup> Die politischen Gemeinden sowie die Kirchgemeinden sind befugt, soweit der Ertrag der Gemeindegüter und die übrigen Einkünfte nicht ausreichen, Steuern zu erheben.

#### Art. 201 Abs. 1 Ziff. 1 StG:

- <sup>1</sup> Die politischen Gemeinden und die Kirchgemeinden erheben als ordentliche Gemeindesteuern jährlich:
- 1. eine Einkommens- und Vermögenssteuer von natürlichen Personen;

#### Art. 202 Abs. 1 StG:

<sup>1</sup> Die politischen Gemeinden sowie die Kirchgemeinden setzen jährlich den Steuerfuss für die Einkommens- und Vermögenssteuer bzw. für die Gewinn- und Kapitalsteuer für das folgende Jahr fest. Gemeindezuschläge

# Kontakt Kantonale Steuerverwaltung

Departement Finanzen und Gesundheit Steuerverwaltung Hauptstrasse 11/17 CH-8750 Glarus

steuerverwaltung@gl.ch

Tel. +41 55 646 61 50 Fax +41 55 646 61 98

www.gl.ch